

Fakten:

Folgen / Konsequenzen des Fehl(!)-Urteils des Landgerichts Waldshut

Mein Partner und ich wurden vom Landgericht Waldshut für eine Tat verurteilt, die wir nicht begangen haben. Weder das Landgericht noch der Bundesgerichtshof konnte ein Motiv für die Tat feststellen. Dass immer wieder anderes behauptet wird, erinnert etwas an das Märchen von „[Des Kaisers neue Kleider](#)“ und ich sehne den Tag herbei, an dem endlich erkannt wird, dass an den Vorwürfen nichts dran, die der Verurteilung zugrunde liegende Behauptung im wahrsten Sinne des Wortes „nackt“, ist.

Die Folgen dieses Fehltrteils sind dramatisch, weshalb es nachvollziehbar sein dürfte, dass ich mich mit allen rechtlichen Mitteln dagegen wehre.

Im Mai dieses Jahres hat das Landgericht Freiburg, den im Dezember 2014 gestellten Wiederaufnahmeantrag abgelehnt und sämtliche vorgelegten Beweise überhaupt nicht geprüft, sondern – nach fast 1,5 Jahren Bearbeitungszeit - den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus „formalen Gründen“ abgelehnt. Der Wiederaufnahmeantrag würde bereits den Anforderungen des § 366 Abs. 1 StPO nicht entsprechen und wäre daher unzulässig. Dies steht in klarem Widerspruch zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Freiburg, die bereits im Mai 2015 eindeutig festgestellt hat, dass „*der Antrag dem gesetzlichen Formerfordernis*“ entspricht. Klar, mussten wir gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde (Frist für den Anwalt 1 Woche) einlegen.

In dieser Woche hat der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim seinen Beschluss bekanntgegeben und meinen Antrag auf Berufung abgelehnt. Damit ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig.

Der Erfolg des Wiederaufnahmeverfahrens ist für mich von sehr hoher Bedeutung. Sämtliche verwaltungsrechtlichen Schritte einschließlich aller verlorenen Gerichtsprozesse wurden durch die mantrahafte Wiederholung „der Bindungswirkung des Urteils vom Landgericht“ begründet.

Verurteilung wegen „Vortäuschen einer Straftat“ zu 180 Tagessätzen von je 100 EURO zzgl. Verfahrensgebühr von 208,15 EURO! Gesamt: 18.208,15 EURO.

Schlimmer, als die Geldstrafe sind die Folgen, die mit der Verurteilung verbunden sind.

Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit nenne ich Folgende:

1. Formal

- Ich bin vorbestraft.
(Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis)
- Das Urteil wurde als Grundlage / Vorwand für die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Bürgermeister genommen. Seit dieser Woche ist es rechtskräftig. Damit besteht gleichzeitig u. a. ein fünfjähriges Berufsverbot. Das passive Wahlrecht ist für mich in dieser Zeit nicht vorhanden.
- Nebensächlich ist, dass ich die Amtsbezeichnung „Bürgermeister a.D.“ nicht mehr führen darf.

2. Persönlich

- Verletzung der persönlichen Integrität durch das Urteil an sich und die permanente mediale einseitige Ausschachtung der Thematik und als Folge davon sehr starke gesundheitliche Probleme und Beeinträchtigungen.
- Ein finanzieller Ruin ist weiterhin eine schwerwiegende Folge, meine Existenz wurde vernichtet und die berufliche Perspektive zerstört.
- Ich werde „kaltgestellt“, indem ich keine Tätigkeit mehr ausüben kann. Engagiert und motiviert wollte ich weiterhin als Bürgermeister tätig sein und bin nun kriminalisiert worden.

3. Gemeinde Rickenbach / Gesellschaftlich

- Der Bevölkerung wird suggeriert, einen Psychopathen zum Bürgermeister gewählt zu haben, der sie an der Nase herumgeführt hat und nicht zu seiner Schuld steht.
- Der demokratisch gewählte Bürgermeister wurde aus dem Amt gejagt. Wozu noch Wahlen? Wer entscheidet? Demokratieverständnis?

Ein sauberes Verfahren und ein Prozess sind erforderlich, um den Tatnachweis zu führen. Wird dieser erbracht, ist damit zu leben und umzugehen. Wird er nicht erbracht, so ist es sowohl persönlich als auch für die Gemeinde untragbar mit den Widersprüchen / Zweifeln / Gerüchten zu leben!

Das Wiederaufnahmerecht darf kein „totes Recht“ sein, indem alles getan wird um sich mit den neuen Beweisen und Fakten überhaupt nicht auseinandersetzen zu müssen. Es hat den Anschein, dass der „Heilige Gral der Rechtskraft“ wie eine Monstranz betrachtet wird und das Wiederaufnahmeverfahren (nicht nur in meinem Fall) gescheut wird, „wie vom Teufel das Weihwasser“.

Aber: Welche Aufgabe sollte denn eine unabhängige Justiz haben, als den Tatnachweis sauber zu führen und ggf. bei neuer Faktenlage neu zu entscheiden? Es wäre eine Stärke der Justiz und keine Schwäche!

Selbst wenn man unterstellt, dass ich die Strafe begangen haben sollte, so sind das Strafmaß und die Konsequenzen daraus völlig überzogen und unverhältnismäßig.

Zum Vergleich: Am 21. April 2016 berichtete die Süddeutsche Zeitung bezüglich der „Modellbau-Affäre“ von Christine Haderthauer:

„Ihren Ehemann verurteilte das Landgericht München II wegen Steuerhinterziehung und versuchten Betrugs zu einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu je 70 Euro.

Doch ein parallel von der Landesanstalt für Disziplinargeschäft Bayern betriebenes Disziplinarverfahren gegen den 59-Jährigen entwickelt sich derzeit positiv für Haderthauer. Er bleibt zwar „weiterhin vorläufig des Dienstes enthoben“ wie die Disziplinarbehörde mitteilte, bekommt er aber wieder die vollen Dienstbezüge. Diese waren ihm im November 2015 um die Hälfte gekürzt worden.

Das relativ milde Urteil des Landgerichts München II hat jetzt aber dazu geführt, dass die Landesanstalt für Disziplinargeschäft nicht mehr davon ausgeht, dass Haderthauer aus dem Dienst entlassen werden muss.“

Setzen Sie gerne selbst die verurteilte Tat und die verhängte Strafe in Bezug auf „meinen Fall“. Ergebnis: Es wurde nicht nur eine völlig falsche „Ermessensentscheidung“ getroffen, sondern auch der Gleichheitssatz *ius respicit aequitatem*, „Das Recht achtet auf Gleichheit“ missachtet.

Bad Krozingen, 25. Juni 2016